

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 5/09 R**

L 2 SO 10/08 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 12 SO 58/07 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verbandsgemeinde Maifeld,  
Marktplatz 4 - 6, 56751 Polch,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2009 durch  
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u  
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 2009 - L 2 SO  
10/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten  
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Im Streit sind Kosten der Unterkunft (KdU), Umzugskosten in Höhe von 3.442,88 Euro, Kosten für eine Mietkaution in Höhe von zwei Monatsmieten sowie die Verpflichtung der Beklagten, für die Ortsgemeinde O einen Mietspiegel zu erstellen bzw erstellen zu lassen.
- 2 Mit Bescheiden vom 9. November 2004 und 20. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2006 hat die Beklagte die Zahlung einer Mietkaution in Höhe von zwei Monatsmieten und eine Umzugskostenbeihilfe abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger am 17. Juli 2007 Klage erhoben und in diesem Zusammenhang auch die Übernahme der KdU in voller Höhe sowie die Zahlung der Nebenkostenjahresabrechnung 2006/2007 begehrt. Die Beklagte hatte die Kosten nicht in voller Höhe übernommen und ab 1. Juli 2007 auf die "angemessene Höhe" herabgesetzt (Bescheide vom 24. Mai 2007, 28. Juni 2007, 16. Juli 2007 und 14. Januar 2008). Dem hiergegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte abgeholfen (Bescheid vom 24. Januar 2008) und die KdU ab 1. Juni 2007 in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Koblenz vom 27. Februar 2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 2009). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Klage hinsichtlich der Umzugskosten und der Mietkaution stehe die Bestandskraft der Bescheide vom 9. November 2004 und 20. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2006 entgegen. Hinsichtlich der Unterkunftskosten sei der Kläger wegen der vollen Abhilfe durch den Bescheid vom 24. Januar 2008 nicht beschwert. Einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erstellung eines Mietspiegels habe der Kläger nicht.
- 3 Der Kläger hat gegen dieses Urteil "Revision" eingelegt, Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung dieses Verfahrens und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er beruft sich auf vorsätzlich falsche Angaben der Sozialamtsmitarbeiter mit dem Ziel, ihn weiter zu betrügen. Die Beklagte sei daneben zu verurteilen, wegen seiner hundertprozentigen Erwerbsunfähigkeit und seiner lebensbedrohlichen Erkrankung seine "sehr notwendigen höheren Leistungen zum Lebensunterhalt zu berechnen".

## II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. Dabei legt der Senat das Begehren des Klägers nicht als Antrag auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Revision, sondern für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG aus; denn die Revision an das Bundessozialgericht (BSG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil



eines LSG nur zu, wenn sie in der Entscheidung des LSG oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassen ist (§ 160 Abs 1 SGG). Dies ist nicht der Fall. Weder das LSG noch der erkennende Senat des BSG haben die Revision gegen das Urteil des LSG vom 12. Januar 2009 zugelassen. Die Revision könnte daher auch nicht von einem - noch beizuordnenden - Rechtsanwalt zulässig eingelegt werden.

- 5 Der erkennende Senat entnimmt dem privatschriftlichen Vorbringen des Klägers aber, dass es ihm sinngemäß um eine Aufhebung des Urteils des LSG in einem Verfahren vor dem BSG geht, er hierfür die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts wünscht, um so letztlich sein materielles Klageziel erreichen zu können. Dies kann er nach vorgehenden Ausführungen nur mit der Nichtzulassungsbeschwerde erreichen. Die Erklärungen des Klägers sind einer derartigen Auslegung zugänglich. Das Begehren eines anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten ist im Licht des Art 19 Abs 4 Grundgesetz so auszulegen, dass damit der Weg zum erkennbar verfolgten Ziel möglichst in der rechtlich zulässigen Weise beschritten werden kann. Der Senat setzt sich damit nicht in Widerspruch zu dem Urteil des BSG vom 20. Mai 2003 (SozR 4-1500 § 158 Nr 1). Hier hatte das BSG entschieden, dass eine unzulässige Berufung auch dann nicht in eine Beschwerde nach § 145 SGG umgedeutet werden darf, wenn der Beschwerdeführer nicht rechtskundig vertreten ist. Vorliegend kommt der Senat aber bereits durch Auslegung des Antrags des Klägers zu dem Ergebnis, dass er das verfahrensrechtlich zulässige Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde einlegen will, ohne dass es einer Umdeutung bedarf.
- 6 In der Sache ist der Antrag auf Bewilligung von PKH allerdings nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Nach den für die Behandlung des Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des LSG und den vom LSG behandelten einschlägigen Rechtsgrundlagen ist nicht zu erkennen, dass in einer Beschwerdebegründung Rechtsfragen aufgeworfen werden könnten, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Das LSG hat zu Recht die Sachurteilsvoraussetzungen bezogen auf die Zahlung der Mietkaution und der Umzugskosten verneint. Dieses Verfahren war bereits durch den Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2006 bestandskräftig abgeschlossen. Der Kläger kann insoweit nur auf die Überprüfungsregelung des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) verwiesen werden. Dies hat auch bereits das SG erkannt und in einem Parallelverfahren zu der Umzugsbeihilfe und den Kosten für die Mietkaution darauf hingewiesen, dass die Klageschrift als Überprüfungsantrag zu werten und zu bescheiden ist. Soweit es die Unterkunftskosten betrifft, hat die Beklagte dem Widerspruch des Klägers abgeholfen, sodass schon deshalb das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist. Daneben bezieht sich die Entscheidung der Beklagten offensichtlich nur auf einen Einzelfall. Schließlich kommt auch der Klage auf Erstellung eines Mietspiegels keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage fehlt.
- 9 Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen ist. Schließlich spricht nichts dafür, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Soweit der Kläger im Rahmen des Berufungsverfahrens die Nachzahlung von Nebenkosten für die Jahre 2006/2007 zusätzlich geltend gemacht hat, hat das LSG über diesen Anspruch zwar nicht entschieden. Nach Lage der Akten hat die Beklagte die Nebkostennachzahlung jedoch übernommen, sodass die Klage keinen Erfolg verspricht.
- 10 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 11 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)